



Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Rüderswil

Totalrevision 2013

1. Teilrevision vom 29. November 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| I. ALLGEMEINES | 3 |
| GEGENSTAND..... | 3 |
| BEMESSUNG | 3 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER | 4 |
| ERHEBUNG | 4 |
| II. GEBÜHRENBEREICHE | 5 |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE | 6 |
| ORTSPOLIZEIWESEN | 7 |
| BAUWESEN | 9 |
| Baugesuche und Voranfragen..... | 9 |
| Baukontrolle..... | 10 |
| Weitere Aufwendungen | 11 |
| STEUERWESEN | 11 |
| DATENSCHUTZ..... | 12 |
| VERSCHIEDENES | 12 |
| III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 12 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 13 |

Die Einwohnergemeinde Rüderswil erlässt folgendes

Gebührenreglement

I. Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, berechnet der Gemeinderat besondere oder über das übliche Ausmass hinausgehende Leistungen nach dem Stundenansatz (Minimum: Aufwandgebühr I, Maximum: Aufwandgebühr II).

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand wird vom Sachbearbeiter gestützt auf die jeweilige Tätigkeit festgesetzt. Er wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) ¹ um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK ¹ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Stand (Zeitpunkt der Inkraftsetzung) : 106.4 (August 2023) ¹

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin ¹ davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

¹ Teilrevision vom 29. November 2023

| | |
|------------------|---|
| Kostenvorschuss | Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird. |
| Benachrichtigung | Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen. |
| Fälligkeit | Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig. |
| Zahlungsfrist | Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. |
| Verzugszins | Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. |
| Verjährung | Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 ¹ Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ – gestrichen ¹ |

II. Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | |
|----------|---|---------------------|
| Erbrecht | Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung | Aufwand II |
| | ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | CHF 30.-- |
| | ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung | CHF 5.-- pro Person |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis | Aufwand II |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug | CHF 2.-- pro Seite |
| | ⁶ gestrichen ¹ | |

¹ Teilrevision vom 29. November 2023

| | |
|--|------------------------|
| ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | CHF 20.-- |
| ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | CHF 30.-- |
| ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr I |
| ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr I |
| ¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein ¹ | CHF 30.-- ¹ |

Einwohnerkontrolle

| | |
|--|---|
| Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Einführungsverordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26) ¹ |
| Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein | Aufwandgebühr II |
| ² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG ¹ | Aufwandgebühr II reduziert um 50 % ¹ |
| ³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG ¹ | Kostenfrei |
| Art. 18 ¹ – gestrichen ¹ | |

¹ Teilrevision vom 29. November 2023

² – gestrichen ¹

³ – gestrichen ¹

Art. 18 Lebensnachweis

Kostenfrei

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 19 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 26 ff. ¹

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe

Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten

Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes/Gebäuden durch auswärtige Gesuchsteller ausgenommen öffentliche Parkplätze (Abs. 1-5 zur gewerblichen Nutzung)

Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

CHF 40.--

¹ Teilrevision vom 29. November 2023

| | | |
|---------------------|--|--|
| | <p>² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag – unbefestigter Boden: pro m²/Tag</p> | <p>CHF --.50 CHF --.20</p> |
| | <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> | |
| | <p>⁴ zuzüglich Aufräumarbeiten</p> | <p>Aufwandgebühr I</p> |
| | <p>⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p> | |
| | <p>⁶ Benützungsgebühr öffentliche Gebäude (Turnhalle, Mehrzwecksaal, Parkplätze ¹ usw.)</p> | <p>gem. entsprechenden Reglementen resp. Tarifen</p> |
| Leumundszeugnis | <p>Art. 23 Leumundszeugnis ¹</p> | <p>CHF 15.--</p> |
| Waffenerwerbsschein | <p>Art. 25 – gestrichen ¹</p> | |
| Hundetaxe | <p>Art. 24 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.-- und 100.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> | |
| Exmission | <p>Art. 25 ¹ Beizug für Exmissionen gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV) ¹</p> <p>² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten. ¹</p> | <p>Aufwandgebühr I ¹</p> |

¹ Teilrevision vom 29. November 2023

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

| | | |
|---|---|---|
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 26 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr I |
| | ² Profilkontrolle | Aufwandgebühr II |
| | ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | CHF 30.-- |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung | Art. 27 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
| | ² Rückweisung zur Verbesserung | CHF 50.-- |
| | ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II |
| Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr II |
| | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen | CHF 20.-- pro Gesuch |
| | ³ Publikation | CHF 50.-- pro Publikationsauftrag ¹ |
| | ⁴ Mitteilung an die Nachbarn | CHF 50.-- |
| | ⁵ Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁶ Bauentscheid | Aufwandgebühr II |
| | ⁷ Weitere Bewilligungen: | Weiterverrechnung Kosten Dritter ¹ |
| | a) Schutzraumbefreiung | Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) |
| b) Gewässerschutz | CHF 30.-- | |
| c) Strassenanschluss | CHF 30.-- | |
| d) Beanspruchung Strassenterrain | CHF 30.-- | |

¹ Teilrevision vom 29. November 2023

| | | |
|--|--|---|
| | e) Brandschutz | Weiterverrechnung Kosten Dritter ¹ |
| | f) Energietechnischer nachweis | Massnahmen- Weiterverrechnung Kosten Dritter ¹ |
| | g) Wasseranschluss | CHF 30.-- |
| | h) Elektrizitätsanschluss | Weiterverrechnung Kosten Dritter ¹ |
| | i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss | Weiterverrechnung Kosten Dritter ¹ |
| Beratung und Antragstellung | Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen | Aufwandgebühr II |
| | ³ Antrag an Bewilligungsbehörde | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Amtsberichte | gemäss Art. 28 Abs. 7 Gebührenreglement |
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung | gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch |
| Vorzeitige Baubewilligung | Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung | CHF 50.-- |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr II |
| Baukontrolle | | |
| Baubeginn | Art. 33 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) | CHF 30.-- |
| Kontrollen | Art. 34 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II |

¹ Teilrevision vom 29. November 2023

| | | |
|------------|---|------------------|
| Massnahmen | Art. 35 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) | Aufwandgebühr II |
|------------|---|------------------|

Weitere Aufwendungen

| | | |
|---------|--|--------------------------------------|
| Planung | Art. 36 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Ueberbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |
|---------|--|--------------------------------------|

| | | |
|------------------------------------|---|------------------|
| Aussergewöhnliche Bau- vorhaben | Art. 37 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |
|------------------------------------|---|------------------|

Steuerwesen

| | | |
|-------------|---|-----------|
| Veranlagung | Art. 38 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG ² | CHF 10.-- |
|-------------|---|-----------|

² Registernachschatz / Auskunft über
Steuertaxation

CHF 20.--

| | | |
|--------------------|--|-----------|
| Amtliche Bewertung | Art. 39 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) | CHF 10.-- |
|--------------------|--|-----------|

² Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge

Aufwandgebühr I

² Vgl. TaxInfo-Beitrag unter: <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

Datenschutz

| | |
|--|--|
| Art. 40 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz | Kostenfrei |
| ² Adressauskünfte für Unternehmungen ¹ | CHF 10.-- ¹ |
| ³ Adressauskünfte an Privatpersonen ¹ | Kostenfrei ¹ |
| ⁴ Listenauskünfte für den Orts- und Frauenverein sowie für andere gemeinnützige Organisationen ¹ | Verrechnung Materialkosten (Etikettenbogen) ¹ |
| ⁵ Listenauskünfte für nicht gemeinnützige Organisationen und Vereine ¹ | Aufwandgebühr I ¹ |

Verschiedenes

| | | |
|-----------------|---|---|
| Nachschlagen | Art. 41 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften | Aufwandgebühr I zuzüglich Auslagen |
| Schreiberei | Art. 42 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private, usw. | Aufwandgebühr I |
| Ausgleichskasse | Art. 43 Versicherungsausweis - Duplikat | gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung |
| Gebühreninkasso | Art. 44 ¹ Mahnung ² Verfügung | 1. Mahnung gratis weitere CHF 20.-- CHF 30.-- |

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|---|
| Gebührentarif | Art. 45 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. |
|---------------|---|

¹ Teilrevision vom 29. November 2023

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 46 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 47 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 7. Juni 2001 mit der Teilrevision vom 7. Juni 2007 auf.

Die Versammlung vom 5. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. Jürg Rothenbühler

sig. Patrick Schwab

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 6. Mai 2013 bis 5. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 und 22 vom 2. und 30. Mai 2013 bekannt.

Der Gemeindeschreiber

sig. Patrick Schwab

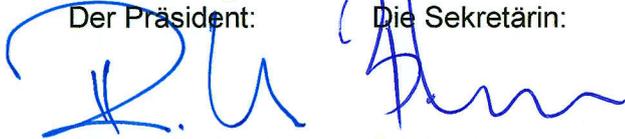
1. Teilrevision vom 29. November 2023

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2023 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision des Gebührenreglementes zugestimmt. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Einwohnergemeinde Rüderswil

Der Präsident:

Die Sekretärin:



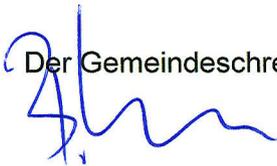
Roland Rothenbühler Brigitte Leuenberger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger oberes Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 9. Februar 2024

Der Gemeindeschreiberin:



Brigitte Leuenberger

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 45 des Gebührenreglements der Gemeinde Rüderswil vom 5. Juni 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

| | | | |
|------------------------|---------------|--------|------------|
| 1. Aufwandgebühr I | CHF | 50.00 | pro Stunde |
| 2. Aufwandgebühr II | CHF | 100.00 | pro Stunde |
| 3. Fotokopien | schwarz/weiss | farbig | |
| - A4 einseitig | CHF | 0.20 | CHF 0.50 |
| - A4 doppelseitig | CHF | 0.40 | CHF 1.00 |
| - A3 einseitig | CHF | 0.50 | CHF 1.00 |
| - A3 doppelseitig | CHF | 1.00 | CHF 2.00 |
| - Folien | CHF | 0.50 | CHF 1.00 |
| 4. Laminieren | | | |
| - A4 | CHF | 0.70 | |
| - A3 | CHF | 1.00 | |
| 5. Auto-Spesen | CHF | 0.70 | pro km |
| 6. Hundetaxe | CHF | 50.00 | |
| 7. Einbürgerungskurs | CHF | 300.00 | |
| 8. Sprachstandsanalyse | CHF | 250.00 | |
| 9. Einbürgerungstest | CHF | 300.00 | |

Der Gebührentarif vom 1. Januar 2014 wird aufgehoben.

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin

R. Rothenbühler B. Leuenberger

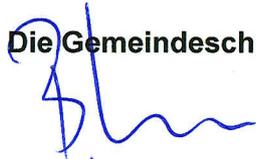
3437 Rüderswil, 11.01.2023

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung des Gebührentarifs zum Gebührenreglement während 30 Tagen vom 8. September 2022 bis 10. Oktober 2022 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Oberes Emmental vom 8. September 2022, Nr. 35, publiziert.

Rüderswil 11. Oktober 2022

Die Gemeindeschreiberin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Brigitte Leuenberger', written over the printed name.

Brigitte Leuenberger